ESCHK Tarif-A-Suisa-2011 vom 29. November 2011

Eschk, 2011-11-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/eschk_Tarif-A-Suisa-2011

FR: ESCHK Tarif-A-Suisa-2011 du 29 novembre 2011

IT: ESCHK Tarif-A-Suisa-2011 del 29 novembre 2011

Volltext

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins CAF Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e dei diritti affini CAF Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur e da dretgs cunfinants CFDC

Beschluss vom 29. November 2011 betreffend den Tarif A (SUISA) Sendungen der SRG SSR

2/30 ESchK CAF Beschluss vom 29. November 2011 betreffend den Tarif A (SUISA) CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben: 1. Die Schiedskommission hat den Tarif A der SUISA [Sendungen der SRG SSR idée suisse (ohne Werbesendungen)] am 18. Dezember 2000 genehmigt und seither mehrmals verlängert; letztmals mit Beschluss vom 16. November 2010 bis zum 31. Dezember 2011. Der mit Beschluss vom 11. Dezember 2002 genehmigte Tarif W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse) wurde letztmals ebenfalls mit Beschluss vom 16. November 2010 bis zum 31. Dezember 2011 verlängert. Anstelle dieser bei- den Ende 2011 ablaufenden Tarife A und W beantragt die SUISA mit Eingabe vom 30. Mai 2011 einen neuen Tarif A in der Fassung vom 29. April 2011 mit einer Gültigkeits- dauer vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 zu genehmigen. Dieser Tarif soll somit die beiden bisherigen Tarife ablösen.

2. Die SUISA gibt die Einnahmen aus den Tarifen A und W für die letzten drei Jahre wie folgt an (in ganzen Frankenbeträgen):

Tarif A Tarif W Total 2008 Fr. 26’000’000 Fr. 6‘985‘764 Fr. 32‘985‘764 2009 Fr. 26‘000‘000 Fr. 6‘368‘587 Fr. 32‘368‘587 2010 Fr. 26‘000‘000 Fr. 7‘095‘969 Fr. 33‘095‘969

In ihrer Eingabe weist die SUISA darauf hin, dass die Anwendung dieser beiden Tarife in der Vergangenheit zu keinen Schwierigkeiten mit der SRG geführt habe. Hingegen erwähnt sie eine Differenz mit gewissen Rechtsinhabern betreffend die Verteilung der Einnahmen aus dem Tarif W. Aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 13. Mai 2008 (in sic! 2008, S. 717 ff.) in dieser Sache sei es ihr daher nicht mehr möglich, wie bis anhin 15 Prozent der Einnahmen aus dem Tarif W an die Komponisten von in Hauptsendungen gespielter Musik auszuschütten. Damit habe sich auch die Frage der Vereinigung dieser beiden Tarife gestellt, damit zwischen den verschiedenen Gruppen von Rechtsinhabern mit einem einzigen Sendetarif ein gerechter Ausgleich erfolgen kann.

3. Die SUISA führt in ihrer Eingabe weiter aus, dass über die zu entrichtenden Vergütungen direkt mit der SRG ohne den Einbezug eines massgebenden Nutzerverbands im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG verhandelt worden sei. Allerdings seien für die Werbung

betreffende Fragen Vertreter von Publisuisse in die Verhandlungen einbezogen wor- den. Die anfangs 2010 begonnenen Verhandlungen über einen neuen Tarif A seien in zwei Etappen geführt worden, da sie im Sommer 2010 nicht hätten abgeschlossen werden können. Die 2010 vorgenommene einjährige Verlängerung der beiden Tarife A und W habe es auch erlaubt, die Folgen des vorgesehenen neuen Tarifsystems auf die internen Verteilregeln zu analysieren.

So habe der Tarifentwurf vom 3. März 2010 einen neuen die beiden Tarife A und W vereinheitlichenden Tarif A vorgesehen. Dabei sollten die Einnahmen aus den Werbesendungen in die für die Tarifberechnung relevanten Gesamteinnahmen der SRG einbezogen und den einzelnen Programmen im Verhältnis zu den jeweiligen Programmeinnahmen zugeordnet werden. Die weiteren Einnahmen der SRG sollten gestützt auf den Bundesgerichtsentscheid vom 16. Februar 1998 (in sic! 3/1998, S. 295 ff.) auf- grund der pro Programm anfallenden Kosten den einzelnen Radio- und Fernsehpro- grammen zugeteilt werden. Vorgesehen war, dass die Entschädigungen für jedes Pro- gramm einzeln in Abhängigkeit der Programmeinnahmen und des Musikanteils be- rechnet werden. Dabei sollte der Musikanteil in den Fernsehprogrammen je nach Sen- deformat (Konzert, Filme, Werbung, Hintergrundmusik usw.) unterschiedlich gewichtet werden. In der Folge hätten sich die Verhandlungen im Wesentlichen auf die Prüfung dieses Tarifentwurfs und dessen Konsequenzen gerichtet. Eine simulierte Anwendung des Tarifentwurfs basierend auf den Einnahmen und Kosten der SRG pro Programm unter Berücksichtigung des Anteils an geschützter Musik in den Programmen habe er- geben, dass die SRG der SUISA für das

Jahr 2009 eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 32‘700‘000 hätte entrichten müssen.

Nach Angaben der SUISA haben die intern durchgeführten Berechnungen zur Vertei- lung der Entschädigung an die Berechtigten gezeigt, dass der Tarifentwurf gewisse Änderungen erfordere. Denn gemäss den Vorgaben des Bundesgerichts (Entscheid vom 13. Mai 2008; vgl. vorne Ziff. I/2) bedinge die Erhebung einer unterschiedlichen Entschädigung pro Programm auch eine Verteilung der Erträge pro Programm. Für die Rechtsinhaber würde eine solche Verteilung grosse Unterschiede in der Höhe der Ein- nahmen nach sich ziehen, je nachdem welcher Sender das Werk verbreite. So müss- ten Rechtsinhaber, deren Werke im Tessin oder in der Romandie verbreitet werden, mit einem erheblichen Rückgang der Einnahmen rechnen. Dies sei damit zu erklären,

dass die Kosten der SRG für Deutschschweizer Programme deutlich höher sind als diejenigen für die übrigen Sprachregionen. Ausserdem hätte das geplante Tarifsystem im Vergleich zum bestehenden System auch für die Komponisten und die Herausgeber von Werbemusik zu grossen Unterschieden geführt. Auch wenn gewisse Änderungen nötig seien, vertrete die SUISA die Auffassung, dass diese nur stufenweise und nicht abrupt vorzunehmen sind.

Dies habe dazu geführt, dass die SUISA im Februar 2011 der SRG einen neuen Tarif- entwurf vorgelegt habe. Dieser sah betreffend Radio anstelle der Berechnung der Ent- schädigung pro Programm eine Entschädigung aufgeteilt in unterschiedliche Pro- grammgruppen vor. Durch eine gemeinsame Entschädigung für alle ersten (bzw. wei- teren) Radioprogramme hätte eine ungleiche Behandlung zwischen den verschiedenen Sprachregionen vermieden werden können. Für das Fernsehen sollte die Entschädi- gung neu nach Art der Sendung berechnet werden und nicht pro Programm. Weiter sei eine spezielle Entschädigung für Werbesendungen geplant gewesen.

Die SUISA führt aus, dass die SRG diesen Tarifentwurf nicht akzeptieren und die damit vertretene Rechtsauffassung nicht teilen konnte. Die Parteien hätten jedoch festgehal- ten, dass dieser Tarifentwurf – unter Berücksichtigung von zwei Korrekturen mit denen sich die SUISA einverstanden erklärte – zum beinahe identischen Ergebnis wie der 2010 diskutierte Entwurf führt, d.h. einer Entschädigung in der Höhe von Fr. 32‘700‘000. In der Folge hielten beide Seiten einen Tarif mit einer Pauschalsumme als die beste Lösung, ohne die Berechnungsmethode näher zu präzisieren. Für die SUISA habe eine Pauschale den Vorteil, dass sie in der Verteilung der Entschädigungen an die Berechtigten freier sei; da damit auch

nicht der Ertrag der einzelnen Werke im Sin- ne von Art. 49 Abs. 1 URG vorweggenommen werde. Beide Parteien hätten sich aus- serdem für einen Mechanismus ausgesprochen, der während der Gültigkeitsdauer des Tarifs die Anpassung der Pauschalentschädigungen an die Einnahmeentwicklungen der SRG erlaube.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2011 habe die SRG dem neuen Tarif A (Sendungen der SRG SSR) in der Fassung vom 29. April 2011 ausdrücklich zugestimmt.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen des neuen Tarifs A führt die SUISA aus, dass dieser nebst den Sende- (Art. 10 Abs. 2 Bst. d URG) und Vervielfältigungsrechten (Art. 10 Abs. 2 Bst. a und Art. 24b URG) auch die Rechte für die Verwendungen im Internet (inklusive Simulcasting und Webcasting) enthalte, soweit die Verwertung dieser Rechte der Bundesaufsicht unterliege. Das Recht des Zugänglichmachens im Sinne von Art. 22c URG sei ausdrücklich in den Tarif aufgenommen worden ebenso wie die Nutzung von Archivwerken gemäss Art. 22a URG sowie die Nutzung von verwaisten Werken gemäss Art. 22b URG, sofern es sich um das Senden von nichttheatralischen Werken der Musik oder um das Zugänglichmachen im Sinne von Art. 22c URG handle (vgl. Ziff. 5 Tarif A). Die SUISA betont, dass die Entschädigungen für diese Rechte nicht einzeln berechnet würden, sondern in der in Ziff. 11 geregelten Pauschalentschädigung enthal- ten seien.

Weiter erläutert die SUISA, dass in Ziff. 9 des Tarifs die Einnahmen der SRG aufge- führt sind, welche einerseits in die Berechnung der Pauschalentschädigungen von Ziff. 11 eingeflossen sind und welche anderseits für die jährliche Anpassung dieser Ent- schädigungen massgebend sind. Die Aufzählung in Ziffer 9 sei derjenigen im GT S (vgl. dessen Ziffer 8.1) nachgebildet worden. Als massgebende Einnahmen gelten auch die Einnahmen aus Anzeigen und Werbung auf der Website ebenso wie die Ein- nahmen aus der Werbung in Fernsehprogrammen, was bisher durch den Tarif W gere- gelt war. Für die jährliche Anpassung der Pauschalentschädigungen werden die Ein- nahmen der SRG gemäss Ziff. 10 proportional zu den Kosten den Bereichen Radio oder Fernsehen zugeordnet. Auf die gleiche Weise seien im Rahmen der Verhandlun- gen auch die Pauschalentschädigungen in Ziff. 11 berechnet worden. Ergänzend führt die SUISA dazu aus, dass die Beträge von Fr. 17,9 Millionen für den Bereich Radio und von Fr. 14,8 Millionen für den Bereich Fernsehen auf Berechnungen beruhen, de- nen die Einnahmen und die Musikanteile aus dem Jahr 2009 zugrunde liegen, da die Zahlen für das Jahr 2010 im Zeitpunkt der Verhandlungen noch nicht verfügbar gewe- sen seien. Ausserdem stelle die Pauschalsumme von Fr. 32,7 Millionen einen Durch- schnittsbetrag der von der SRG

während den letzten drei Jahren entrichteten Entschä- digungen dar und führe somit zu keiner wesentlichen Erhöhung. Gemäss Ziff. 11 in fine werden die Pauschalentschädigungen jedes Jahr den Einnahmeentwicklungen der SRG im Verhältnis zu den Einnahmen des Jahres 2011 angepasst, sofern eine Abwei- chung von 0,5 Prozent nach oben oder unten vorliegt.

Zu den weiteren Bestimmungen erläutert die SUISA, dass die Ziff. 12 des Tarifs bezüg- lich der Mehrwertsteuer aufgrund der Revision des Mehrwertsteuergesetzes eine neue Formulierung enthalte. Ausserdem regle die Ziff. 15 das Meldeverfahren der gesende- ten Musik zwischen der SRG und der SUISA, vorbehältlich einer anderen vertraglichen Vereinbarung. Ziff. 16 regle die Meldung von Werbespots, wobei diese Bestimmung weitgehend dem System des bisherigen Tarifs W (vgl. dessen Ziff. 8 bis 11) entspre- che. Neu trage die Ziff. 16 Abs. 3 dem Wunsch von Publisuisse nach mehr Flexibilität und einer Verfahrensbeschleunigung bei der Bewilligungserteilung Rechnung, indem die Frist zur Bewilligungserteilung verkürzt wurde. Ausserdem könne die SRG in drin- genden Ausnahmefällen selber einen noch nicht gemeldeten Werbespot mit einer SU-ISA-Nummer versehen (Ziff. 16 Abs. 4 und 5).

5. Hinsichtlich der Angemessenheit des zu genehmigenden Tarifs verweist die SUISA auf die Einigung zwischen der SRG und der SUISA über den neuen Tarif A. Gemäss der konstanten Rechtsprechung der Schiedskommission und des Bundesgerichts erlaube eine solche Einigung von einer Angemessenheitsprüfung im Sinne von Art. 59 f. URG abzusehen. Auch gebe es im vorliegenden Fall im Gegensatz zum kürzlich vom Bun-desverwaltungsgericht beurteilten Sachverhalt (vgl. GT 3c) keine Umstände, die der Annahme widersprächen, wonach der Tarif einer unter einem Konkurrenzverhältnis zu-stande gekommenen Einigung gleichkomme. Die SUISA und die SRG hätten lange verhandelt und die erzielte Lösung sei in beider Interesse.

Ausserdem hätten die Parteien den in Art. 60 URG aufgestellten Kriterien Rechnung getragen. Sie hätten zwar unterschiedliche Auffassungen betreffend die Folgen dieser Bestimmung, doch bei den Berechnungen sei auf die Einnahmen der SRG abgestellt worden, was im Einklang mit Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG stehe. Die Parteien hätten ebenfalls den Musikanteil in den Sendungen überprüft und somit die pro rata temporis Regel gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. c URG berücksichtigt. Schliesslich hätten die Par- teien über Gewichtungsfaktoren der Musik in Fernsehsendungen diskutiert, um zu be- rücksichtigen, dass der Musik nicht in jeder Sendung die gleiche Bedeutung zukomme.

Die SUISA weist auch darauf hin, dass die Lösung einer Pauschalentschädigung im Rahmen des bisherigen Tarifs A von der Schiedskommission akzeptiert worden sei. Da

im neuen Tarif A eine jährliche Anpassung der Pauschalen an die effektiven Einnah- men der SRG vorgesehen sei, würden die Kriterien von Art. 60 Abs. 1 Bst. a URG noch besser umgesetzt. Dieses System der Indexierung beruhe auf der Auffassung, dass die Einnahmen der SRG variabel sind, während der Musikanteil in den Sendungen re- lativ stabil bleibe. Folglich berücksichtige der Tarif die Entwicklung der Einnahmen und vernachlässige die Entwicklung des Musikanteils in den Sendungen. Dieses Konzept sei auch im noch geltenden Tarif W enthalten, der einen fixen Prozentsatz der effekti- ven Werbeeinahmen vorsieht.

Schliesslich weist die SUISA darauf hin, dass der Tarif A fortan die neu der kollektiven Verwertung unterworfenen Rechte aus Art. 22a bis 22c URG einschliesse. Dabei sei ein Zuschlag für die Nutzung gemäss Art. 22c URG mit der SRG diskutiert, aber letzt- lich nicht umgesetzt worden und es seien Pauschalbeträge für alle im Tarif enthaltenen Rechte vereinbart worden. Es sei indessen wichtig festzuhalten, dass die Rechte aus Art. 22c URG der SRG nicht gratis gewährt würden. In der Berechnung der Pauschal- entschädigung hätten die Parteien diesen Rechten einen Wert, der in keinem Fall klei- ner als der im GT S vorgesehene Zuschlag von 0,5 Prozent sei, beigemessen. Damit könne auch eine ungleiche Behandlung der Privatsender vermieden werden.

6. Mit Präsidialverfügung vom 16. Juni 2011 wurde die Tarifeingabe der SUISA gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV der SRG zur Stellungnahme zugestellt. Der Vernehmlassungs- adressatin wurde eine Frist bis zum 15. Juli 2011 angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hinweis darauf, dass im Säumnisfall gestützt auf die bei den Akten befindliche Erklärung vom 23. Mai 2011 Zustimmung zur Tarifgenehmigung angenom- men werde. Gleichzeitig wurde gemäss Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung des Gesuchs der SUISA eingesetzt. In der Folge bestätigte die SRG mit Schreiben vom 7. Juli 2011 die Zustimmung zur Ge- nehmigung des neuen Tarifs A.

7. Das als Vertreter der Werknutzer in die Spruchkammer berufene Mitglied wies mit Schreiben vom 20. Juni 2011 darauf hin, dass er in einem anderen Tarif den Dachver- band der Urheber- und Nachbarrechtsnutzer gegen die UEFA und die SRG vertreten habe. Daher sei eine vorgängige Vernehmlassung bei der SRG und der SUISA über seine Teilnahme in

der Spruchkammer angezeigt und er werde je nach Ergebnis dieser

Anhörung in den Ausstand treten. Mit Präsidialverfügung vom 18. Juli 2011 wurde den Tarifparteien die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Ausstandsfrage eingeräumt. Sowohl die SUISA als auch die SRG teilten in der Folge mit, dass sie keine Einwände gegen die Einsitznahme des vorgesehenen Nutzervertreters in die Spruchkammer ha- ben.

8. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2bis des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) wurde mit gleicher Verfügung die Tarifvorlage dem Preisüberwacher un- terbreitet. In seiner Antwort vom 21. Juli 2011 verzichtete der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten Tarif A. Dies begründet er damit, dass sich die Verwertungsgesellschaft und die massgebende Nutzerin auf einen neuen Tarif haben einigen können.

9. Da im vorliegenden Verfahren die SRG der Tarifeingabe zum neuen Tarif A der SUISA zugestimmt hat und gestützt auf die Präsidialverfügung vom 22. August 2011 seitens der Mitglieder der Spruchkammer kein Antrag auf Durchführung einer Sitzung gestellt wurde, erfolgt die Behandlung der Eingabe der Verwertungsgesellschaft SUISA ge- mäss Art. 11 URV auf dem Zirkulationsweg.

10. Der zur Genehmigung vorgelegte Tarif A (Sendungen der SRG SSR) hat in der Fas- sung vom 29. April 2011 in den drei Amtssprachen den folgenden Wortlaut:

II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung: 1. Die Verwertungsgesellschaft SUISA hat ihren Antrag auf Genehmigung eines neuen Tarifs A mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 am 30. Mai 2011 und damit innert der Eingabefrist von Art. 9 Abs. 2 URV eingereicht.

Die SUISA hat über den Tarif A statt mit einem Nutzerverband mit der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft SRG SSR als Nutzerin Verhandlungen geführt. Dies entspricht der bisherigen Praxis in diesem Tarif und dagegen ist grundsätzlich auch un- ter dem Gesichtspunkt von Art. 46 Abs. 2 URG nichts einzuwenden, da die SRG die einzige durch diesen Tarif betroffene Nutzerin ist. Dies muss grundsätzlich auch für den Nutzungsbereich des bisherigen Tarifs W gelten. Ausserdem hat die SUISA hier die Publisuisse zu den Verhandlungen beigezogen. Aus den Gesuchsunterlagen geht denn auch hervor, dass die Verhandlungen im Sinne von Art. 46 Abs. 2 URG ord- nungsgemäss durchgeführt worden sind.

2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Auf- bau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Nach ständiger Rechtsprechung der Schiedskommission wird die Zustimmung der un- mittelbar Betroffenen als Indiz für die Angemessenheit und damit die Genehmigungs- fähigkeit eines Tarifes aufgefasst. Im Falle der Zustimmung der hauptsächlichen Nut- zerverbände verzichtet sie demnach auf eine eingehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG. Die Schiedskommission stützt ihre diesbezügliche Praxis auf einen Entscheid des Bundesgerichts vom 7. März 1986, in dem festgestellt wurde, dass im Falle der Zustimmung der Nutzerseite zu einem Tarif davon ausgegangen werden kann, dass dieser Tarif annähernd einem unter Konkurrenzverhältnissen zustande gekommenen Vertrag entspricht (Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c (E. 6.2., S. 17f.) befunden, dass eine solche Vermutung nicht bedeuten kann, dass gewichtige Anzeichen, die gegen eine solche Annahme sprechen, ausser Acht gelassen werden dürfen. Die Zustimmung der Nutzerverbände sei gemäss dem Entscheid des Bundesgerichts nicht als Anlass für eine formelle Kognitionsbeschrän-

kung, sondern bloss als Indiz für die wahrscheinliche Zustimmung aller massgeblichen Berechtigtengruppen unter Konkurrenzverhältnissen anzusehen. Gewichtige Indizien, die gegen diese Annahme sprechen, dürften darum nicht ausgeklammert werden. Al- lerdings

kann dies nach Auffassung der ESchK nicht bedeuten, dass sie nach Gründen suchen muss, weshalb der Tarif allenfalls nicht angemessen sein könnte, wenn keiner- lei Indizien für eine Unangemessenheit nach Art. 59 f. URG vorliegen.

Beim vorgelegten Tarif A der SUISA gibt es als Nutzerin nur die SRG und diese hat als Verhandlungs- bzw. Tarifpartnerin diesem Tarif ausdrücklich zugestimmt. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass damit die einzig betroffene Nutzerin dem Tarif A zugestimmt hat, ist von einem Einigungstarif auszugehen. Die Schiedskommission kann deshalb davon ausgehen, dass der Tarif in seinem Aufbau und in seinen einzel- nen Bestimmungen angemessen ist. Dass der Zustimmung einer massgebenden Nutzerorganisation anlässlich eines Tarifverfahrens ein hoher Stellenwert beizumessen ist, ergibt sich auch daraus, dass in diesem Fall gemäss Art. 11 URV keine Sitzung zur Behandlung der Vorlage einberufen werden muss, sondern die Genehmigung auf dem Zirkulationsweg erfolgen kann.

Bezüglich des vorgelegten Tarifs A kommt dazu, dass die Schiedskommission die konkrete Angemessenheit der Entschädigungen gar nicht im Detail überprüfen könnte, da sich die beiden Tarifparteien letztlich auf Pauschalbeträge geeinigt haben, die indessen auf der Regelung von Art. 60 URG basieren. Gestützt auf die Einigung bezüglich die- ses Tarifs hat die ESchK keine Einwände gegen diese Lösung.

3. Die Schiedskommission stellt zudem fest, dass der Tarif A gemäss seiner Ziff. 5 auch die Nutzung von Archivwerken im Sinne von Art. 22a URG sowie von verwaisten Wer- ken im Sinne von Art. 22b URG regelt, ebenso wie das Zugänglichmachen von in Sen- dungen enthaltener Musik in Verbindung mit deren Sendung gemäss Art. 22c URG. Mit der im Tarif enthaltenen Entschädigung wird auch das Recht zum Aufnehmen der Mu- sik auf Tonträger oder Tonbildträger durch die SRG selbst oder auf ihre Veranlassung abgegolten, wenn diese Träger zu Sendungen oder Verbreitungen im Internet der SRG oder anderer Sender verwendet werden. Die Schiedskommission hat unter den gege- benen Umständen, d.h. gestützt auf die Einigung mit der direkt betroffenen Nutzerin, nichts dagegen einzuwenden, dass die Entschädigungen für diese Rechte nicht sepa-

rat berechnet werden, sondern in den in Ziff. 11 geregelten Pauschalentschädigungen enthalten sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Rechte aus Art. 22c URG in der Berechnung der Pauschalentschädigung ein Betrag enthalten ist, der mindestens dem im GT S vorgesehenen Zuschlag von 0,5 Prozent entspricht. Damit wird auch eine ungleiche

Behandlung der Privatsender im Vergleich zur SRG vermieden. Im Übrigen wird auch die in Ziff. 11 Abs. 2 des Tarifs vorgesehene Indexierung der Pauschalent- schädigungen begrüsst, da sie eine Anpassung erlaubt, falls die der Berechnung zu Grunde liegenden Einnahmen in einem gewissen Ausmass steigen oder sinken.

4. Da der Preisüberwacher auf die Abgabe einer formellen Empfehlung verzichtet hat, gibt die Tarifeingabe der SUISA zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass. Die Schiedskommission muss insbesondere nicht die Verteilung der Einnahmen aus dem Tarif A unter den verschiedenen Anspruchsberechtigten prüfen. Hierfür hat die SUISA ein Verteilungsreglement aufzustellen, welches vom Institut für Geistiges Eigentum zu prüfen ist (Art. 48 Abs. 1 URG) (vgl. hierzu auch den Entscheid des BGer vom 13. Mai 2008, in sic! 10/2008, S. 717 ff.).

5. Der neue Tarif A der SUISA (Sendungen der SRG SSR) ist somit in der vorgelegten Fassung vom 29. April 2011 mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2017 zu genehmigen. Er ersetzt den bisherigen Tarif A (Sendungen der SRG SSR idée suisse [ohne Werbesendungen]) sowie den Tarif W (Werbesendungen der SRG SSR idée suisse).

6. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der SUISA zu tragen.

30/30 ESchK CAF Beschluss vom 29. November 2011 betreffend den Tarif A (SUISA) CFDC _____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____
_____

III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission: 1. Der Tarif A (Sendungen der SRG SSR) wird in der Fassung vom 29. April 2011 und mit einer vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2012 bis am 31. Dezember 2017 genehmigt. […]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.